

Anlage 2

Prüfungsfeststellungen:

1. Der Planansatz für das HHJ 2025 von 366.000,00 € wurde mit 362.910,16 € zu 99,2 % an die Fraktionen ausgezahlt.
2. Die Fraktionen insgesamt haben die ihnen zugewiesenen Mittel zu 99,9 % (362.420,41 €) verausgabt.
3. Der Personalkostenanteil in Höhe von 304.976,50 € war mit 84,2 % die größte Ausgabeposition.
4. Die Miet- und Mietnebenkosten betrugen 8 % (28.905,40 €).
5. Eine Fraktion hat die Abrechnungsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht. Die Vorlage fehlender Belege erfolgte bei zwei Fraktionen schleppend.
6. Festzustellen ist, dass eine Fraktion ihr Budget zu Lasten des nächsten HHJ (2026) geringfügig überzogen hat. Ursache hierfür ist eine im Januar 2026 bezahlte Rechnung, die dem Abrechnungszeitraum noch zuzuordnen war, welche offensichtlich in der Budgetplanung unberücksichtigt blieb.
7. In 2025 wurden nicht anerkennungsfähige Ausgaben in Höhe von 381,12 € ermittelt. Dabei handelt es sich um Mehrausgaben für Personal (1,03 €), Bankgebühren für fehlerhafte Überweisungen (3,00 €), Säumniszuschläge (32,50 €), Doppelzahlungen (19,96 €), Pfand für Leergut (0,15 €), Gastgebergeschenk (14,99 €), Überzahlung Miete (250,00 €), Telefonkosten ohne Rechnung und ohne erbrachte Leistung (24,09 €) sowie Fahrtkosten (35,40 €).
8. Gemäß § 5 (1a) der noch gültigen Entschädigungssatzung sind die Bezüge des Fraktionspersonals nach Fraktionsstärke mit 40, 30 oder 20 Wochenstunden (nach Tarifänderung im HHJ 2022 39, 29,25 oder 19,5 Wochenstunden) mit einer Eingruppierung in die EG 7 Stufe 5 festgelegt. Es erfolgt kein Stufenaufstieg. Die Angaben beziehen sich jeweils auf einen Fraktionsmitarbeiter. Die nominale Höhe der Entgelte unter Berücksichtigung tariflicher Anpassungen inkl. jährlicher Sonderzahlung werden den Fraktionen vom Haupt- und Personalamt mitgeteilt. Drei Fraktionen beschäftigen jedoch mehr als einen Mitarbeiter. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Aufteilung sowohl der wöchentlichen Arbeitszeit als auch der Entlohnung bei mehreren Beschäftigten von den o. g. Vorgaben in Summe nicht überschritten werden dürfen. Unterschreitungen sollen begründet werden.

Zu beanstanden war bei einer Fraktion die verspätete Auszahlung des Entgeltes (5 Monate) an den Fraktionsmitarbeiter.

(Anmerkung: Eine Anpassung der Richtlinie über die Verwendung von gewährten Arbeitsmitteln aus dem Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau sowie der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau wird angestrebt.).

9. Gemäß Richtlinie über die Verwendung von gewährten Arbeitsmitteln aus dem Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau, Pkt. IV., 2 haben die Fraktionen Kassenbücher (Einzahlungs-/Auszahlungsrechnung in zeitlicher Reihenfolge) über ihre rechnungspflichtigen Ein- und Auszahlungen, die aus den ausgereichten Arbeitsmitteln finanziert werden, in geeigneter Form zu führen. Eine Fraktion hat ein solches nicht vorgelegt. Es erfolgte ein Hinweis, dass dies ab dem HHJ 2026 zu beachten ist.
10. Gemäß Richtlinie (Pkt. V., 3.) sind die Verwendungsnachweise vom Fraktionsvorsitzenden abzuzeichnen und damit die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen. Hierbei hat die Abzeichnung jeder einzelnen Rechnung/jedes Beleges zu erfolgen, korrespondierend mit der Vorgehensweise innerhalb der Verwaltung. Ein entsprechender Hinweis erging erneut an zwei Fraktionen.
11. Gemäß Richtlinie (Pkt. IV., 3.1.) muss der Adressat von Rechnungen und Belegen die Stadtratsfraktion sein. Bei zwei Fraktionen war dies nicht immer der Fall. Seitens der Fraktionen wurden Erklärungen abgegeben, dass die in Rechnung gestellten Positionen den Fraktionen zuzuordnen sind. Diese Erklärungen wurden für den Abrechnungszeitraum anerkannt, es erging jedoch der Hinweis, dass künftige Beträge aus nicht an die Fraktion adressierte Rechnungen nicht als Ausgaben anerkannt werden können.
12. Eine Fraktion hat erneut Technik (Handy, Tablet) angeschafft, ohne dass im Vorfeld der Verwaltung Vergleichsangebote vorgelegt wurden, sodass keine Prüfung erfolgen konnte, ob das Gerät über die Verwaltung kostengünstiger beschafft werden kann, vgl. Richtlinie (Pkt. IV. 5). Es erging letztmalig der Hinweis, dass künftig angeschaffte Wirtschaftsgüter ohne Vorlage von Vergleichsangeboten und Prüfung durch die Stadtverwaltung nicht als Ausgabe anerkannt werden können.

Weitere wesentliche Feststellungen waren nicht zu treffen.